



Mülheim, 25.04.2024

## **Cannabiskonsum in der Kleingartenanlage**

Aus aktuellem Anlass möchten wir als Vorstand darauf hinweisen, dass in der Nähe von Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite, gemäß § 5 Abs. Nr. 2 KCanG der Cannabiskonsum verboten ist. Sichtweite wird vom Gesetzgeber mit 100m Abstand definiert.

Des Weiteren ist nach § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Verstöße gegen den § 5 KCanG werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und haben Bußgelder zur Folge.

Ich bitte euch, dass ihr euch an die gesetzlichen Vorgaben haltet und gerade wenn ihr Kinder in der Nachbarschaft habt und diese anwesend sind, Rücksicht zu nehmen und auf den Konsum zu verzichten.

Der Vorstand